



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),
2. \*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),
3. \*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),

zu 2 und 3:  
vertreten durch die Mutter \*\*\*\*\*

zu 1 bis 3 wohnhaft: \*\*\*\*\*

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

g e g e n

### Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: \*\*\*\*\*

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer,  
durch den Einzelrichter

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 21. Januar 2005  
am 25. Januar 2005**

folgendes

### **Urteil:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des  
Verfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben

### **Tatbestand:**

Die im Jahr 2000 zur Asylantragstellung in das Bundesgebiet eingereisten Kläger (die Klägerin zu 1) ist die Mutter der \*\*\*\* und \*\*\*\* geborenen Kläger zu 2) und 3)) sind nach ihren Angaben irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit sunnitischer Religion.

Die Kläger gaben an, zuletzt in \*\*\*\*\* Zentralirak gelebt zu haben. Zur Begründung des Asylbegehrens wurde im Verfahren vor dem Bundesamt (früher: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) im Wesentlichen angegeben:

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3) sei im Sommer 2000 von Angehörigen des irakischen Nachrichtendienstes festgenommen worden. Man werfe ihm Spionage für die Kurden und ein Wirtschaftsvergehen vor. Auch der Schwiegervater der Klägerin zu 1) und zwei Brüder ihres Ehemannes seien noch festgenommen worden.

Die Kläger erlangten daraufhin vom Bundesamt in unanfechtbarer Weise die Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach vorangegangener Anhörung der Kläger widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 17. September 2004 diesen den Klägern unanfechtbar zuerkannten Rechtsstatus. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich die politische Situation im Irak nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein im Frühjahr 2003 grundlegend geändert habe.

Mit gleichem Bescheid stellte das Bundesamt fest, dass bei den Klägern keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bestehen. Der angefochtene Widerrufsbescheid enthält keine Abschiebungsandrohung.

Der Kläger beantragt mit seiner Klage sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 17. September 2004  
aufzuheben und - hilfsweise - das Bundesamt zu der Feststellung  
zu verpflichten, dass bei den Klägern die Voraussetzungen eines  
Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter gab die Klägerin zu 1) unter anderem noch an:

Ihr drohe im Irak die Tötung im Wege der Blutrache nach alter Nomadensitte, weil sie sich in Deutschland einem anderen Mann zugewandt habe. Sie habe die Hoffnung aufgegeben, ihren Ehemann wiederzusehen. Auch die Kläger zu 2) und 3) seien von Blutrache bedroht.

Wegen der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 17. September 2004 ist nicht rechtswidrig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten (§ 113 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. - im Falle des § 73 Abs. 2 a AsylVfG - kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asylanerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des so genannten „kleinen Asyls“ (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen bzw. sie kann im Falle des § 73 Abs. 2 a AsylVfG widerrufen werden, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des

§ 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es hierbei nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).

Entscheidend ist sowohl im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als auch im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 3 AsylVfG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts streng zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: „Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zugrunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig **landesweit** entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war.“ Entsprechendes muss auch für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im

Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zugrunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG). Der als historische Tatsache allgemeinkundige, im Übrigen sich auch aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seinen vorgenannten Entscheidung angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig **landesweit** entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25. August 2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVG, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand.

Gründe im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sind nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der - ebenfalls allgemeinkundigen, im Übrigen aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ersichtlichen - schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak ist, auch unter Berücksichtigung von § 60 AufenthG, dort insbesondere Abs. 7 Satz 1, keine anders lautende Entscheidung veranlasst. Es sind keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen und ersichtlich, dass die Klägerseite bzw. schlechterdings jeder in sein Heimatland zurückkehrende Iraker geradezu zwangsläufig mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer von Übergriffen wird, seien diese dem irakischen Staat zurechenbar oder auch Privatpersonen oder privaten bzw. jedenfalls nichtstaatlichen Organisationen, gleichgültig, ob diese sich politisch, stammesmäßig oder familiär definieren. Hieran ändert auch nichts, dass unter den gegenwärtig herrschenden allgemein unsicheren Verhältnissen im Irak teilweise auch wieder von alters her überkommene traditionelle Verhaltensmuster, wie etwa Stammesfehden, Familienfehden und Blutrache, ausgeübt werden. Relevant wären, auch unter der Geltung von § 60 AufenthG, allein solche Gefahren, die der Klägerseite **landesweit** drohen würden. Hierfür

ist jedoch im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des individuellen Vorbringens nichts konkret ersichtlich.

Damit ist ohne weiteres auch den Anforderungen nach Art. 1C Nrn. 1 bis 6 der Genfer Flüchtlingskonvention Genüge getan. Soweit die Genfer Flüchtlingskonvention - in der Auslegung der Klägerseite bzw. des UNHCR - als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung verlangt, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in den Irak dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit besteht, darüber hinaus eventuell sogar die Existenz eines funktionierenden Rechtsstaates und einer angemessenen Infrastruktur, wird hierdurch lediglich ein politisches Ziel angesprochen, nicht jedoch die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgebliche Rechtslage wiedergegeben (BayVGh, Beschluss vom 6.8.2004, Az. 15 ZB 04.30565; Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13 a ZB 04.30969).

Auch durch die EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004 ergibt sich insofern keine Änderung der Rechtslage, da die dort enthaltenen Voraussetzungen für den Schutz der Flüchtlinge im deutschen Recht bereits enthalten sind und von den deutschen Gerichten beachtet werden, insbesondere der Abschiebungsschutz. Das erkennende Gericht schließt sich insoweit der von der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach z.B. mit Urteil vom 1. Dezember 2004, Az. AN 3 K 04.31711, vertretenen Rechtsauffassung ausdrücklich an.

Das Gericht sieht mithin im Ergebnis auch im folgenden Fall keinen Anlass, von seiner bisherigen, bereits vor Inkrafttreten von § 60 AufenthG entwickelten ständigen Rechtsprechung abzugehen und die hier streitgegenständliche Widerrufsentscheidung des Bundesamtes auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtslage zu beanstanden.

Auch soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid - zusätzlich zum Widerruf der bisherigen Schutzgewährung - festgestellt hat, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen (entsprechend nunmehr § 60 Abs. 2 ff AufenthG), somit insbesondere auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (entsprechend nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), ist der Bescheid rechtmäßig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.2.1996, DVBl 1996, 624 = EZAR 240 Nr. 6) ergab sich die grundsätzlich Kompetenz des Bundesamtes zu einem

solchen Ausspruch bisher aus den §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, sowie aus § 53 AuslG. Auch insoweit ist seit dem vollständigen Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 keine im Ergebnis anders lautende Beurteilung veranlasst, auch wenn insbesondere nunmehr die früheren Verweisungen auf § 53 AuslG als Verweisungen auf § 60 AufenthG zu lesen sind und soweit auch nichtstaatliche Verfolgungsgründe nach Maßgabe der zuletzt genannten Bestimmungen relevant sind.

Wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, ist weder aus den allgemeinen tatsächlichen Verhältnissen im Irak noch aus dem individuellen Vorbringen der Klägerseite auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG konkret zu schließen. Insbesondere ist nicht konkret und substantiiert dargetan bzw. sonst ersichtlich, dass die behaupteten Nachstellungen der Eltern und Angehörigen der Klägerin zu 1) den Klägern schlechthin im gesamten Gebiet des Irak drohen würden.

Auch die allgemeine Versorgungslage sowie die Situation des Gesundheitswesens ist, ungeachtet stellenweiser bzw. zeitweiser Engpässe, nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen im Ganzen gesehen nicht so kritisch, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ersichtlich wären.

Im Übrigen besteht der von der Innenministerkonferenz (IMK) in Jena am 20./21. November 2003 beschlossene faktische Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörigkeit weiter. Dieser wurde zuletzt verlängert bei der IMK in Lübeck am 19. November 2004 (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen). Der dadurch erreichte Schutz bleibt nicht hinter dem Schutz zurück, der früher bei Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreicht werden konnte (vgl. BVerwGE 114, 379) und der nunmehr durch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreicht werden könnte. Jedenfalls aus diesem Grund kann auch ein entsprechender - sei es primär, sei es auch nur hilfsweise gestellter - Verpflichtungsantrag keinen Erfolg haben.

Unter Vorbehalt des vorstehend Ausgeführten wird ergänzend und abschließend auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Bundesamtsbescheides verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

\*\*\*\*\*

**Beschluss:**

Der Gegenstandswert beträgt 3.300,00 EUR,  
§ 30 RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

\*\*\*\*\*

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 4 K 04.31781  
**Sachgebiets-Nr:** 446

**Rechtsquellen:**

- § 73 AsylVfG

**Hauptpunkte:**

- Irak, Asylverfahren
- neue Sachlage nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein
- Widerruf betreffend kleines Asyl
- faktischer Abschiebestopp gemäß IMK-Beschluss
- Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG
- Blutrache
- neue Rechtslage nach Inkrafttreten des AufenthG in der Fassung des ZuwandG zum 1. Januar 2005

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:**

---

Urteil der 4. Kammer vom 25. Januar 2005